

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan „Solarpark bei der Kläranlage Obere Zaber“</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 6820311	Gebietsname(n) <i>Heuchelberg und östlicher Kraichgau</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadtverwaltung Brackenheim Marktplatz 1 74336 Brackenheim	Telefon / Fax / E-Mail Tel: 07135 105231 Fax: 07135 105188 Mail: info@brackenheim.de
1.4	Gemeinde	<i>Brackenheim</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)		
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Heilbronn Landratsamt Heilbronn Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Die Stadt Brackenheim plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark bei der Kläranlage Obere Zaber“ die Ausweisung von Flächen zur Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFP). Die Fläche umfasst die östliche Teilfläche des Flst.-Nr. 5715, Teile des Flst.-Nr. 5761 und das gesamte Flst.-Nr. 5762 der Gemarkung Brackenheim. Das gesamte Plangebiet ist rund 1,6 ha groß und liegt zwischen Brackenheim und Güglingen (Stadtteil Frauenzimmern), nördlich der Kläranlage „Obere Zaber Frauenzimmern“. Nördlich grenzen das FFH-Gebiet „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ (Schutzgebiets-Nr. 68203112) und die nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope „Salbei-Glatthafer-Wiese im Gewann Galgenberg SW Brackenheim, Teil 1“ (Biotop-Nr. 369201250024) sowie „Salbei-Glatthafer-Wiese im Gewann Galgenberg SW Brackenheim, Teil 2“ (Biotop-Nr. 369201250024) an.</i> ☒ weitere Ausführungen: Stadt Brackenheim, Bebauungsplan „Solarpark bei der Kläranlage Obere Zaber“ - Artenschutzrechtliche Prüfung (Stand: 15.09.2026)	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
roosplan	07191 73529-0	
Adenauerplatz 4		
71522 Backnang	e-mail *	

info@roosplan.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

15.09.2026

Datum

Unterschrift



Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder
☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☒ **ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
☐ **nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Magere Flachland-Mähwiese (6510)	Überbauung und Versiegelung, Verlust/ Veränderung der Habitatstrukturen und charakteristischer Dynamik durch veränderte anthropogene Pflege, Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas und des Wasserregimes)	
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0*)	Überbauung und Versiegelung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas)	

Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) (1323)	Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas), Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten und von als Flugrouten genutzten Leitstrukturen (Nördlich und südlich des Plangebiets sind keine Lebensstätten oder Jagdgebiete der Art ausgewiesen), Barriere-/ Fallenwirkung, Zerschneidung/ Fragmentierung/ Kollision, Nichtstoffliche Einwirkungen (Akustische Reize und optische Wirkungen)
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) (1084*)	Veränderung der Habitatstrukturen (Verlust von Brutbäumen), Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas), Barriere-/ Fallenwirkung, Zerschneidung/ Fragmentierung/ Kollision
Groppe (<i>Cottus gobio</i>) (1163)	stoffliche Einwirkungen/ Emissionen (Eintrag von Nähr- und Schadstoffen)

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

- **) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung und Beschattung)	Kein LRT oder Einzelart direkt betroffen	Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sind die Mageren Flachland-Mähwiesen, die Auenwälder und die Gewässer nicht durch bauliche Veränderungen und/oder Beschattung betroffen. Durch das Vorhaben kommt es im Plangebiet zu einer minimalen Erhöhung des Versiegelungsgrads durch Zuwegungen sowie die in den Boden gerammten Solarmodule (ohne Fundamente). Die Erschließungswege bestehen bereits, sodass es dadurch zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt. Der erwartbare Flächenverlust ist wegen der Kleinräumigkeit unerheblich für die FFH-Arten. Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zum Verlust einer Wiesenfläche außerhalb des Natura 2000-Gebiets. Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb der Lebensstätten von Bechsteinfledermaus, Eremit und Groppe. Die nachgewiesenen Brutbäume des Eremiten befinden sich in ausreichender	

			Entfernung zum Vorhaben. Eine Entfernung der Brutbäume oder potenzieller Brutbäume durch die Vorhabenumsetzung ist nicht vorgesehen und Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Wirkungsbeschreibung siehe Punkt 6.1.1
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Wirkungsbeschreibung siehe Punkt 6.1.1
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Kein LRT oder Einzelart direkt betroffen Keine erheblichen indirekten Beeinträchtigungen von LRT oder der unter Pkt. 5 genannten Einzelarten	Das Plangebiet liegt außerhalb des FFH-Gebiets, sodass es zu keiner direkten Zerschneidung von Natura 2000-Lebensräumen kommt. Durch Zäune oder Stacheldraht kann es jedoch zur Einschränkung von potenziellen Querungen von Kleintieren kommen. Durch das Vorhaben entsteht eine potenzielle Barriere in Form von Zäunen. Durch das Einhalten eines 20 cm Abstands zum Boden wird die Barriere abgemildert, zudem bleibt ein Abstand zu den Gehölzen nördlich außerhalb des Plangebiets und kann daher weiterhin als potenzieller Korridor genutzt werden.
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	Kein LRT oder Einzelart direkt betroffen	Eine Veränderung der hydrologischen Verhältnisse (Bodenerosion durch mitunter Starkregenereignisse) kann sich auf die Ausprägungen von Mageren Flachland-Mähwiesen und Auwälder auswirken. Durch die teilweise Versiegelung der Wiesen sowie die flächigen Solarmodule kann es zu einer erhöhten Bodenerosion sowie eingeschränkten Versickerung kommen. Aufgrund der Abstände der Modultische erfolgt dies in geringem Umfang. Eine wesentliche Reduzierung der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten.
6.1.6	Veränderungen des Mikroklimas	Kein LRT oder Einzelart direkt betroffen Keine erheblichen indirekten Beeinträchtigungen von LRT oder der unter Pkt. 5 genannten Einzelarten	Die FFP verändert das Mikroklima im Vergleich zum Zustand „Wiese“. Im Vergleich zur Wiese kann es im beschatteten Bereich unterhalb der Modultische zu einer tendenziellen Abkühlung des Bodens und verringerten Verdunstung kommen, wodurch ein eher kühles und feuchtes Klima herrscht. Während oberhalb der Modultische eine Erwärmung zu erwarten ist. Es sind keine negativen Einflüsse auf das Natura 2000-Gebiet zu erwarten. Für manche Arten können offene und kleinstrukturierte Lebensräume eine Lebensraumerweiterung darstellen.
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	-
6.2.2	Lärmemission (akustische Wirkungen)	Kein LRT oder Einzelart direkt betroffen Keine erheblichen indirekten Beeinträchtigungen von LRT oder der unter Pkt. 5 genannten Einzelarten	Die FFP ist lautlos, lediglich der Wechselrichter, welcher den durch die FFP hergestellten Gleichstrom in Wechselstrom umwandelt, weist je nach Hersteller durchschnittlich eine Lautstärke von 25-50 dB auf. Dies entspricht einem Flüstern bzw. einem leisen Gespräch. Dabei erzeugen manche dieser Wechselrichter Ultraschall, der zwischen 16 und 35 kHz liegen kann (entspricht teils den

			Ortungsrufen der Bechsteinfledermaus). Bei unmittelbar benachbarten Fledermauskolonien in Baumquartieren kann dies eine Beeinträchtigung bedeuten. Für die Bechsteinfledermaus ist dies nicht zutreffend, da keine Nachweise der Art im Plangebiet vorliegen und Quartiere im Nahbereich des Plangebiets aufgrund fehlender Wälder auszuschließen sind. Innerhalb der Hauptaktivitätszeiträume von Fledermäusen (Dämmerung und Nacht) werden die Solarmodule keinen Strom produzieren. Störungen der Fledermäuse durch Ultraschallimmissionen sind daher weitestgehend durch den eingeschränkten Betriebszeitraum der Wechselrichter auszuschließen. Die Mahd des Unterwuchses bedingt eine kurze temporäre Lärmkulisse, welche jedoch aufgrund der Vorbelastung durch die Kläranlage keine negativen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet hat.
6.2.3	optische Wirkungen	Kein LRT oder Einzelart direkt betroffen Keine erheblichen indirekten Beeinträchtigungen von LRT oder der unter Pkt. 5 genannten Einzelarten	Sonnenlicht-Spiegelung hat keine bekannten nachteiligen Auswirkungen auf die Arten des Natura 2000-Gebiets. Dem Offenland sowie den Gehölzrändern kommt eine Bedeutung als potenzielles Jagdhabitat und als Leitstruktur für die Bechsteinfledermaus zu. Die bestehende Kläranlage beeinträchtigt die Kulissenwirkung der Umgebung bereits. In den „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse bei FFP als unwahrscheinlich eingeschätzt. Meidereaktionen von FFP sind jedoch nicht auszuschließen¹⁾ und bei der Bechsteinfledermaus wahrscheinlich, da diese keine Eignung als Jagdhabitat aufweist. Bei der bestehenden Nutzung wurde allerdings keine Nutzung der Wiesen und Gehölzränder durch die Bechsteinfledermaus festgestellt. ¹⁾ Herden, C., Gharadjedaghi, B., und Rasmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – BfN – Skripten 247.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Mechanische Belastung	-	-
6.2.9	Nutzungsänderung	Kein LRT oder Einzelart direkt betroffen Keine erheblichen indirekten Beeinträchtigungen von LRT oder der unter Pkt. 5 genannten Einzelarten	Regelmäßige Wartungsarbeiten der FFP sowie die Mahd des Unterwuchses und andere Pflegearbeiten stellen eine betriebsbedingte Nutzungsänderung dar. Die LRT oder Einzelarten sowie Entwicklungsziele des Natura 2000-Gebiets werden durch die Nutzung der FFP nicht beeinträchtigt.
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme	-	Das Plangebiet liegt außerhalb des Natu-

	(Baustraßen, Lagerplätze etc.)		ra 2000-Gebiets. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nicht auf den Flächen des Natura 2000-Gebiets eingerichtet. Eine Zuwegung besteht bereits durch die bestehenden Feldwege. Somit besteht keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.
6.3.2	Flächenverlust	-	Baubedingt kommt es zu keinem Flächenverlust. Das Plangebiet liegt außerhalb des Natura 2000-Gebiets. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nicht auf den Flächen des Natura 2000-Gebiets eingerichtet. Eine Zuwegung besteht bereits durch die Feldwege. Somit besteht kein zusätzlicher Flächenverlust oder Zerschneidung/Fragmentierung des Natura 2000-Gebiets.
6.3.3	Stoffliche Emissionen	-	Dass FFH-Gebiet südlich des Plangebiets liegt an der Kläranlage „Obere Zaber Frauenzimmern“, weshalb zusätzliche Stoffeinträge durch Oberflächenabwässer ins FFH-Gebiet ausgeschlossen werden können.
6.3.4	Lärmemission (Akustische Reize)	-	Während der Errichtung der FFP wird temporär Lärm emittiert, welcher potenziell durch die unmittelbare Nähe der FFP zum Natura 2000-Gebiet eine Flucht- sowie Meidungsreaktion der Tiere bedingen könnte. Diese potenzielle Auswirkung ist temporärer Art und als unerheblich einzuschätzen. Zudem ist das Gebiet durch die angrenzende Kläranlage akustisch vorbelastet, sodass keine oder nur geringe negative Auswirkungen durch temporäre Lärmemissionen zu erwarten sind. Die nachgewiesenen Tierarten sind außerdem wenig lärmempfindlich.
6.3.5	Mechanische Belastung	-	-
6.3.6	Rodung von Gehölzstrukturen	-	Die Rodung der Gehölze betrifft keinen Verlust von Flugrouten oder Jagdhabitaten von Fledermäusen sowie nachgewiesener Brutbäume des Eremiten. Die Bäume im Plangebiet eignen sich weder als Fledermausquartiere noch als Brutbäume des Eremiten. Bäume, die sich im Natura 2000-Gebiet befinden, sind außerhalb des Plangebiets und bleiben von den Rodungen ausgenommen.

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Gemäß der Auskunft des Planungs- und Baurechtsamts der Stadt Heilbronn sind keine geplanten oder bestehenden Projekte im FFH-Gebiet (Teilgebiete auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn) bekannt, die in Summationswirkung mit der vorliegenden Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets führen könnten.

Über mögliche Summationswirkungen im Zusammenhang mit geplanten oder bestehenden Projekten im FFH-Gebiet (Teilgebiete auf dem Gebiet des Landkreises Heilbronn) ist nichts bekannt.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------